



**Bundesverband  
Herzranke  
Kinder e.V.**

www.bvhk.de

Bundesverband Herzranke Kinder e.V., Kasinostr. 66, 52066 Aachen

## **SATZUNG DES BUNDESVERBAND HERZKranKE KINDER e.V.**

### **§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Der Verein (im folgenden "BVHK" abgekürzt) führt den Namen BUNDESVERBAND HERZKranKE KINDER mit Zusatz e.V.
- (2) Der BVHK hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 ZWECK**

- (1) Zweck des BVHK als Dachverband seiner Mitglieder ist die Förderung der Betreuung, Behandlung und Rehabilitation herzranke Kinder, Jugendlicher und deren Familien sowie von Erwachsenen mit angeborenen bzw. in der Kindheit erworbenen Herzfehlern und Gefäßerkrankungen.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Information und Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der gesetzlich und politisch zuständigen Stellen auf Bundes- und Landesebene über die besondere Problematik, Therapie und Versorgung angeborener oder im Kindes- oder Jugendalter erworbener Herz- und Gefäßmissbildungen und ihren Auswirkungen;
  - b) die Unterstützung der Erforschung der Entstehung und Behandlung der in a) genannten Herzfehler und Gefäßmissbildungen;
  - c) die ideelle und finanzielle Unterstützung von Forschungsvorhaben zur Untersuchung der in a) genannten Herzfehler und Gefäßmissbildungen;
  - d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene, die die gleichen Ziele verfolgen;
  - e) die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder im Rahmen der dem BVHK übertragenen Aufgaben;



Für Menschen mit angeborenen Herzfehlern in jedem Lebensalter.

- f) die Unterstützung bei der Gründung und der Arbeit von Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen;
  - g) die psychosoziale Unterstützung und Betreuung betroffener Kinder, Jugendlicher und ihrer Familien;
  - h) Förderung der sozialen Kontakte der Betroffenen und ihrer Familien untereinander;
  - i) Aufbau einer bundesweiten Vernetzung und Angebote von Veranstaltungen.
- (3) Der BVHK nimmt im vorstehenden Rahmen überregionale Aufgaben und solche wahr, die, weil sie die Möglichkeiten einzelner Vereine überschreiten, durch Beschluss der Mitgliederversammlung dem BVHK übertragen werden. Die Betreuung von Patienten und der betroffenen Familien vor Ort ist im Rahmen ihrer Satzungen in der Regel Aufgabe der Mitglieder des BVHK.
- (4) Zum Zwecke der Kooperation kann der BVHK überregional und international tätigen Vereinigungen und Institutionen als Mitglied beitreten bzw. diese als Mitglied aufnehmen, wenn der Beitritt geeignet ist, die Erfüllung seiner Aufgaben zu fördern. Ein solcher Beitritt bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

- (1) Der BVHK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung.
- (2) Der BVHK ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des BVHK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 FINANZIERUNG UND BEITRÄGE**

- (1) Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der BVHK insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse, sonstige Zuwendungen und Finanzhilfen.
- (2) Die Beiträge werden jährlich erhoben und sind bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Die Beitragshöhe wird in einer Beitragsordnung festgelegt, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

### **§ 5 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglied des BVHK können rechtsfähige und nicht rechtsfähige gemeinnützige nationale oder internationale Vereine und Organisationen werden, die sich der Förderung, Behandlung, Betreuung und Beratung herzkranker Kinder, Jugendlicher und deren Familien sowie Erwachsener mit angeborenen Herzfehlern bzw. in der Kindheit erworbenen Herzerkrankungen widmen und bereit sind, die Ziele des BVHK zu fördern.

- (2) Natürliche Personen können eine Ehrenmitgliedschaft im BVHK erlangen. Sie haben kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ehrenmitgliedschaft.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austrittserklärung zum Jahresende, die schriftlich bis zum 30. September des Austrittsjahres an den Vorstand zu richten ist.
  - b) bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (Abs. 1).
  - c) durch Auflösung des Mitgliedsvereins bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen sowie durch Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke bei einer Mitgliedsorganisation.
  - d) durch Streichen von der Mitgliederliste. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrags im Rückstand, kann der Vorstand es von der Mitgliederliste streichen. Zwischen beiden Zahlungsaufforderungen und der Streichung muss ein Zeitraum von jeweils mindestens 4 Wochen liegen.
  - e) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des BVHK grob verstoßen oder dem Ansehen des BVHK nachhaltig oder erheblich geschadet hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben, diese entscheidet dann endgültig.
- (5) Förderer kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des BVHK zu fördern. Förderer unterstützen die Arbeit des BVHK insbesondere durch Beiträge und Spenden. Sie erlangen keinen Mitgliedsstatus.
- (6) Über den schriftlichen an den Vorstand zu richtenden Antrag auf Beitritt als Förderer entscheidet der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung.
- (7) Die Unterstützung des BVHK als Förderer endet durch Einstellung der finanziellen Förderung des BVHK bzw. durch Mitteilung des Vorstands an den Förderer, dass eine weitere Unterstützung aus Gründen des Vereinsinteresses nicht mehr gewünscht ist.

## **§ 6 VEREINSORGANE**

Organe des BVHK sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, darunter der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, der Schatzmeister.

- (2) Der BVHK wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handelnd vertreten.
- (3) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen können erstattet werden. Soweit die finanzielle Situation des BVHK dies zulässt, ist der Vorstand berechtigt, den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung entsprechend der sog. „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a EStG zu bezahlen.
- (4) Das Vorstandsamt endet durch Rücktritt oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands zu erklären
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Der 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Jede ordnungsgemäß geladene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Der Vorstand kann zwischen den Vorstandssitzungen Beschlüsse im Rahmen von Telefonkonferenzen des Vorstands fassen, zu denen mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen wird. Im Übrigen gelten die Regelungen des Abs. 2.  
Die in einer Telefonkonferenz gefassten Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren und den Vorstandsmitgliedern binnen 2 Wochen zur Kenntnis zu geben.
- (7) Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben:
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer kann als besonderer Vertreter in das Vereinsregister eingetragen werden (§ 30 BGB). Der Geschäftsführer nimmt i.d.R. in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teil;
  - b) er kann sich eine Geschäftsordnung geben;
  - c) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Abs. 3 Buchst. e);
  - d) Vornahme von Satzungsänderungen, die von den Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Solche Satzungsänderungen sind den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen;
  - e) Schriftliche Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung;
  - f) Vornahme einer Aufgabenverteilung in der ersten konstituierenden Sitzung nach einer Neu- oder Nachwahl. Die Aufgabenverteilung ist zu protokollieren und den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Mitglieder können die Geschäftsordnung einsehen.

## **§ 8 Wahl des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine gültige Neuwahl stattgefunden hat. Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder wird vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.

- (2) Wählbar ist jede natürliche Person, die Mitglied in einer der Mitgliedsorganisationen des BVHK ist. Sie sollte in der Vereinsarbeit Erfahrung haben und die Gewähr dafür bieten, sich für die Belange des BVHK besonders einzusetzen. Wiederwahl ist zulässig. Um Interessenkollisionen zu vermeiden, darf nicht mehr als ein Mitglied einer Familie im Vorstand vertreten sein.
- (3) Für die Durchführung der Wahl des Vorstands gilt: Die Vorstandsmitglieder werden im Wege der Gesamtwahl gewählt, sofern nicht 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einzelwahl beantragen. Bei der Gesamtwahl kann jedes Mitglied für jede Kandidatin eine Stimme abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Kandidatinnen zu wählen sind. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Diese Mehrheit ist lediglich im ersten Wahlgang erforderlich. Kommt sie nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Erreichen mehr Kandidatinnen die erforderliche Mehrheit als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidatinnen mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit findet - soweit erforderlich - eine Stichwahl statt. Die Wahlen sind geheim, das heißt mit verdeckten Stimmzetteln, auszuführen.
- (4) Nach erfolgter Wahl wählt der Vorstand in der konstituierenden Vorstandssitzung aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden sowie den Schatzmeister und nimmt die Verteilung der Aufgaben vor (§ 7 Abs. 7 Buchst. f).
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit des kooptierten Mitglieds endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

## **§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Zu der Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden sowie dann eingeladen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (2) Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich per Post oder E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Begründete Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen und den Mitgliedern bis 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, deren Dringlichkeit und deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden muss. Satzungsänderungen oder andere bedeutsame Entscheidungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands oder von 10 % der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung verlangt wird (Minderheitenbegehren). Sinkt die Zahl der amtierenden Vorstandsmitglieder unter drei ist der Antrag eines Vorstandsmitglieds ausreichend.
- (5) Das Stimmrecht wird von einem von jedem Mitgliedsverein bis 14 Tage vor der Versammlung zu benennenden vertretungsberechtigten oder bevollmächtigten Vorstandsmitglied des jeweiligen Mitgliedsvereins ausgeübt. Im Falle der Verhinderung des benannten Vorstandsmitglieds kann

kurzfristig ein anderes vertretungsberechtigtes oder bevollmächtigtes Vorstandsmitglied benannt werden. Mitgliedsvereine können die Stimmen nur einheitlich abgeben.

Zur Ausübung des Stimmrechts eines Mitglieds kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

- (6) Jede satzungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse ausschließlich in einer Mitgliederversammlung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben.
- (9) Für Satzungsänderungen und die Auflösung des BVHK ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern binnen eines Monats zu übersenden ist.

## **§ 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über

- a) die Grundsätze der Arbeit des BVHK;
- b) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern;
- c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Genehmigung des Haushaltsplans;
- d) die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- e) die Beitragsordnung und in diesem Zusammenhang über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- f) die Aufnahme und den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Abs. 3 Buchst. e);
- g) die Zustimmung zu einem Beitritt nach § 2 Abs. 4;
- h) Satzungsänderungen und den Erlass von Vereinsordnung. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren;
- i) die Auflösung des BVHK (§ 15);
- j) solche Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

## **§ 11 KASSENPRÜFER**

- (1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung (MV) darüber Bericht zu erstatten. Dazu erhalten beide Prüfer eine Einladung zur MV.
- (2) Die Kassenprüfung kann durch gewählte Kassenprüfer oder durch ein Wirtschaftsprüfer-/ Steuerberaterbüro erfolgen, dessen Beauftragung von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gleichzeitig ist ein Ersatzprüfer zu wählen, der im Falle einer dauerhaften Verhinderung eines Kassenprüfers an dessen Stelle tritt.
- (4) Vorstands- und Beiratsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

## **§ 12 BEIRÄTE**

- (1) Beiräte haben die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen zu unterstützen, zu beraten und ggf. Vorschläge zu erarbeiten, die als Grundlage für Entscheidungen des Vorstands dienen. Der Vorstand kann einen Beirat beauftragen, bestimmte Probleme eigenständig zu bearbeiten, soweit dadurch nicht ausdrückliche Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung berührt werden.
- (2) Der Vorstand beruft geeignete und fachkundige Personen in den Beirat. Vorstandsmitglieder des BVHK können nicht zugleich Mitglied im Beirat sein.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden auf die Dauer der Wahlperiode des Vorstands vom Vorstand bestellt; sie können vom Vorstand jederzeit und ohne Angabe von Gründen abberufen werden.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (5) Die Sitzungen des Beirats finden periodisch statt, mindestens einmal im Jahr. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende des Beirats, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter in Absprache mit dem Vorsitzenden des BVHK über die Geschäftsstelle mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, fernmündlich oder mittels Telefax ein. Die Vorstandsmitglieder sind mit einer Frist von 2 Wochen von den Sitzungsterminen und den Inhalten zu unterrichten. Sie haben ein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen und Beratungen, jedoch kein Stimmrecht.
- (6) Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Beirat kann einen anderen Sitzungsleiter bestimmen.
- (7) Der Beirat beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird in einem Protokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird.
- (8) Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung für den Beirat geregelt werden.

## **§ 13 HAFTUNG**

- (1) Die für den BVHK ehrenamtlich Tätigen haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern für solche Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Im Innenverhältnis haftet der BVHK seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des

Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine Versicherung des Vereins gedeckt sind.

## **§ 14 DATENSCHUTZ**

- (1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des BVHK sowie ggf. Angaben über die Gesundheit von Personen werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des BVHK unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), erhoben und verarbeitet.
- (2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;
  - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu einer Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.
- (3) Sowohl den Organen des BVHK als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des BVHK ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

## **§ 15 AUFLÖSUNG**

- (1) Die Auflösung des BVHK erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des BVHK oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen, für das von Zuwendenden keine Zweckbindungen ausgesprochen worden sind, an die Deutsche Gesellschaft Pädiatrische Kardiologie e. V., die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Die 46. Mitgliederversammlung (MV) beschließt am 21.03.2015 die Neufassung der Satzung des BVHK einstimmig.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Form gewählt worden. Frauen sind selbstverständlich inbegriffen.

Fulda, den 21.03.2015